

Professor Dr. Rüdiger Rubel und Boris Duru, Frankfurt/M. und Gießen*

»Tritt der November hart herein, muss nicht viel dahinter sein.«

THEMATIK
SCHWIERIGKEITSGRAD
BEARBEITUNGSZEIT
HILFSMITTEL

Verwaltungsrecht AT und BT sowie Verwaltungsprozessrecht
Mittelschweres Examensniveau
5 Stunden
Sartorius Band I oder Nomos Gesetze Öffentliches Recht

■ SACHVERHALT

Landwirt L ist Eigentümer größerer, im Randbereich einer hessischen Gemeinde gelegener landwirtschaftlicher Flächen, die er für seinen Betrieb zum Anbau von Getreide nutzt. Über Teile dieser Flächen soll zukünftig die Trasse einer neuen Bundesstraße (§ 1 II Nr. 2 FStrG) verlaufen. Zur Vorbereitung der Planunterlagen für den Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens (§ 73 VwVfG, §§ 17, 17a FStrG) ist eine Bodenuntersuchung erforderlich, um die Eignung des Untergrundes für die Aufnahme der Trasse zu erkunden. Nach vorheriger ordnungsgemäßer Anhörung erreicht L am 27.10.2007 – ebenso wie weitere betroffene Grundeigentümer entlang der vorgesehenen Trasse – ein Schreiben der zuständigen Landesstraßenbaubehörde vom 26.10.2007, in dem »Baugrunduntersuchungen« auf bestimmten, grundbuchmäßig bezeichneten Grundstücken des L »im November 2007« angekündigt werden und dargelegt wird, dass L »gemäß § 16a FStrG verpflichtet ist, diese Maßnahmen zu dulden.« Das Schreiben enthält keine Rechtsbehelfsbelehrung. L erhebt unter Hinweis auf die zu erwartenden Schäden für seine Wintersaat umgehend Widerspruch, den die zuständige Widerspruchsbehörde mit Widerspruchsbescheid vom 19.11.2007 unter ordnungsgemäßer Anordnung der sofortigen Vollziehung zurückweist. Darin wird ausgeführt, dass es sich bei den geplanten Maßnahmen zum einen um Vermessungsarbeiten handelt, bei denen der vorgesehene Trassenverlauf durch Pfähle abgesteckt und vermessen werde. Dazu würden die Flächen nur fußläufig betreten. Zum anderen seien zwei Probebohrungen erforderlich, bei denen von einem dazu ausgestatteten Fahrzeug Sondierungsstäbe ca. drei Meter in den Boden eingebracht würden. Die genauen Bohrstellen könnten nicht vorab, sondern erst vor Ort festgelegt werden. Dabei werde auf möglichste Nähe zu befahrbaren Feldwegen geachtet. Man habe die Arbeiten bewusst in die Zeit der winterlichen Vegetationsruhe gelegt, um etwaige Schäden gering zu halten. Ein besonderes Interesse des L, das den Maßnahmen entgegenstehen könnte, sei nicht erkennbar. Der zu erwartende Schaden betrage – was zutrifft – maximal 2.000 € und werde ohnehin ersetzt.

Der Widerspruchsbescheid wird L am nächsten Tag zugestellt, die angekündigten Maßnahmen werden an den drei folgenden Tagen vollständig durchgeführt. L, der von der Durchführung der Vorarbeiten erst nachträglich erfährt, ist über die Vorgehensweise der Behörde empört und erhebt am 03.12.2007 Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgerichtshof. Er rügt die nicht

* Der Autor *Rubel* ist Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, Honorarprofessor an der Justus-Liebig-Universität Gießen und Mitherausgeber der JA. Der Autor *Duru* ist Referendar und als Korrekturassistent des Fachbereichs Rechtswissenschaft der JLU tätig.

fristgerechte Ankündigung der Vorarbeiten, die mangelnde zeitliche, räumliche und inhaltliche Bestimmtheit zumindest des Erstbescheides sowie die Unverhältnismäßigkeit der angeordneten Maßnahmen. Das beklagte Land hält eine Anfechtungsklage für unzulässig, weil die Ankündigung der Vorarbeiten aufgrund der bereits durch das Gesetz angeordneten Duldungspflicht kein Verwaltungsakt sei, sondern ein Realakt. Für eine nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit fehle das Feststellungsinteresse. L entgegnet, es sei nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben zweifellos mit weiteren Arbeiten auf seinem Grundstück zu rechnen, so dass Wiederholungsfahr bestehe. Ferner gehe es um schwerwiegende Grundrechtsverletzungen. Schließlich beabsichtige er, nach Abschluss des Verwaltungsprozesses Amtshaftungsansprüche gegen das Land geltend zu machen.

Begutachten Sie die Erfolgsaussichten der erhobenen Klage. Gehen Sie davon aus, dass eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 50 I Nr. 6 VwGO nicht gegeben ist.

Die Klausur wurde im Rahmen des Examensklausurenkurses an der Justus-Liebig-Universität Gießen gestellt. Die Prüfungsleistung besteht vor allem darin, sich nicht von der ungewohnten Einkleidung und den wenig bekannten Vorschriften des FStrG abschrecken zulassen, sondern die durchaus gängigen Problempunkte zu erkennen und abuarbeiten.